























## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

( 1 7 ) ( 7 7 ( 5 9 2 5 5 ( , 1 , \* ( 5

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 10/15

ATEmix, dermale Exposition = Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in diese Gefahrenklasse eingestuft sind. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix, orale Exposition = Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, >5 % n-Hexan, EG-Nr.: 924-168-8

LD50, Ratte, Einnahme > 5840 mg/kg

LC50, Ratte, Einatmen, 4h > 25 200 mg/m<sup>3</sup>

LD50, Ratte, Haut > 2920 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das ungeborene Kind schädigen.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

In hohen Konzentrationen verursacht es Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Halluzinationen, Husten, Atemnot, Reizungen der Atemwege, Koordinationsstörungen, verschwommenes Sehen, Schläfrigkeit oder Unruhe.

i) Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.

j) Aspirationsgefahr

Das Produkt enthält niedrigviskose Bestandteile, die als „Aspirationsgefahr“ eingestuft sind. Aufgrund der Form des Produkts, die ein versehentliches Verschlucken verhindert, besteht für das gesamte Produkt jedoch keine Gefahr einer Aspiration in die Lunge.

### Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Augenkontakt, Hautkontakt.

### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verzögerte und sofortige

#### Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Akute Symptome: In hohen Konzentrationen kann es beim Einatmen die Schleimhäute reizen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Störungen des Zentralnervensystems, Herzrhythmusstörungen oder Bewusstlosigkeit verursachen. Bei Hautkontakt kommt es zu Reizungen, die zu Rötungen und Schmerzen führen. Bei Kontakt mit den Augen kommt es zu Tränenfluss, Rötung und Brennen. Kann vermutlich das ungeborene Kind schädigen.

Symptome einer chronischen oder langfristigen Exposition: Kann vermutlich das ungeborene Kind schädigen. Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

### ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite(n): 11/15

#### 11.2 Hinweise zu sonstigen Gefahren

##### 11.2.1. Endokrin wirkende Eigenschaften

Das Gemisch enthält keinen Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften, der in der gemäß Art. 59 Abschnitt 1 gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in einer Konzentration von mindestens 0,1 %.

##### 11.2.2. Andere Informationen

Keiner.

#### Abschnitt 12: Ökologische Informationen

##### 12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, >5 % n-Hexan, EG-Nr.: 924-168-8

EL50, 48h, Daphnia magna, Wirbellose = 3 - 22 mg/l

NOEC, 21 Tage, Daphnia magna, Wirbellose = 0,17 mg/l

EL50, 48h, Tetrahymena pyriformis, Alge = 35,29 mg/l

LL50, 96h, Oncorhynchus mykiss, Fisch = 11,4 mg/l

NOEL, 28 Tage, Oncorhynchus mykiss, Fisch = 2028 mg/l

##### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten zum Gemisch vor.

##### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten zum Gemisch vor.

##### 12.4 Mobilität im Boden

Sehr flüchtig, verteilt sich schnell an der Luft. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Produkt in Sedimente und Abwasserfeststoffe verteilt.

##### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß erfüllen

Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

##### 12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Die Mischung enthält keine Stoffe, die die Funktion des endokrinen Systems stören.

##### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

#### Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

##### 13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Umgang mit dem Produkt

Produktreste sollten über einen zugelassenen Abfallempfänger entsorgt werden. Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bei der Entstehung des Abfalls und seiner Schadstoffe bewerten, um den/die richtigen Abfallentsorgungscode(s) zuzuweisen. Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Grundwasser gelangen lassen und Oberfläche.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

### ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite(n): 12/15

#### Umgang mit Verpackungsmüll

Die Verpackung mit den Resten der Mischung sollte von einem zugelassenen Abfallempfänger entsorgt werden. Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bei der Entstehung des Abfalls und seiner Schadstoffe bewerten, um den/die richtigen Abfallentsorgungscode(s) zuzuweisen. Nicht entleerte Verpackungen, die Dämpfe des Gemisches enthalten, können eine Explosions- oder Brandgefahr darstellen. Schneiden, schleifen oder schweißen Sie die Verpackung nicht, ohne sie vorher zu entleeren und zu reinigen.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

#### Abschnitt 14: Transportinformationen

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN 1950

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** AEROSOLS

**14.3 Transportgefahrenklassen:** 2

**14.4 Verpackungsgruppe:** nicht anwendbar

**14.5 Umweltgefahren:** giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender:** Leicht entzündlich. Zündquellen vermeiden. Pakete sollten nicht geworfen oder Stößen ausgesetzt werden. Geschirr sollte so auf dem Fahrzeug oder im Behälter abgestellt werden, dass es nicht umkippen oder herunterfallen kann. Wenn mit Gegenständen beladene Paletten gestapelt wurden, sollte jede Palettschicht gleichmäßig auf der davor liegenden Schicht verteilt werden und gegebenenfalls Abstandshalter aus einem entsprechend haltbaren Material verwendet werden.

**14.7 Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten:** nicht anwendbar.

#### Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

##### 15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.

793/93 und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

3. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

### ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 13/15

4. Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG zur Erstellung eines Abfallverzeichnisses gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und Entscheidung 94/904/EG des Rates zur Erstellung einer Liste von Abfällen gefährlicher Abfall gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.

**Seveso** (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung des Rates).

Richtlinie 96/82/EG):

Seveso-Substanz	Seveso-Kategorien
<b>Erdölgase, verflüssigt</b> Erdölgas, CAS-Nr.: 68476-85-7	P2
Cyclohexan, CAS-Nr.: 110-82-7	P5a P5b P5c E1
n-Hexan, CAS-Nr.: 110-54-3	P5a P5b P5c E2
Benzol, CAS-Nr.: 71-43-2 Toluol CAS-Nr.: 108-88-3	P5a P5b P5c

#### Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

##### zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH):

- Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen – Anhang XIV der Verordnung. (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):  
nicht aufgeführt.
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste: nicht aufgeführt.
- Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse – Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppe oder des Gemisches	Einschränkungsbedingungen
Toluol CAS-Nr.: 108-88-3	Darf nicht als Stoff oder in Gemischen in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn der Stoff oder das Gemisch in Klebstoffen oder Sprühfarben verwendet wird, die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind .
Benzol, CAS-Nr.: 71-43-2	1. Darf nicht in Spielzeug oder Spielzeugteilen verwendet werden, wenn die Benzolkonzentration im freien Zustand mehr als 5 mg/kg (0,0005 %) des Gewichts des Spielzeugs oder Spielzeugteils beträgt. 2. Spielzeug und Spielzeugteile, die Absatz 1 nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Darf nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden,



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

### ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 14/15

	<p>— als Substanz, — als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen, in Konzentrationen gleich oder größer als 0,1 Gew.-%.</p> <p>4. Absatz 3 gilt jedoch nicht für: (a) Kraftstoffe, die unter die Richtlinie 98/70/EG fallen; (b) Stoffe und Gemische zur Verwendung in industriellen Prozessen, bei denen keine Benzolemissionen in Mengen möglich sind, die über die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Mengen hinausgehen; (c) Erdgas, das zur Nutzung durch Verbraucher auf den Markt gebracht wird, vorausgesetzt dass die Benzolkonzentration unter 0,1 Vol.-% bleibt.</p> <p>Volumen.</p>
Cyclohexan, CAS-Nr.: 110-82-7	<p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 erstmals nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit als Bestandteil von Kontakklebstoffen auf Neoprenbasis in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder mehr in Packungsgrößen in Verkehr gebracht werden größer als 350 g.</p> <p>2. Kontakklebstoffe auf Neoprenbasis, die Cyclohexan enthalten und nicht Absatz 1 entsprechen, dürfen nach dem 27. Dezember 2010 nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen müssen Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass Kontakklebstoffe auf Neoprenbasis Cyclohexan in Konzentrationen von mindestens 0,1 Gewichtsprozent enthalten die nach dem 27. Dezember 2010 zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit auf den Markt gebracht werden, sind sichtbar, leserlich und unauslöschlich wie folgt gekennzeichnet: „— Dieses Produkt darf nicht unter schlechten Bedingungen verwendet werden.“</p> <p>Belüftung.</p> <p>„Dieses Produkt darf nicht zum Verlegen von Teppichen verwendet werden.“</p>

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

#### Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise::

H220 Extrem entzündliches Gas.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzung explodieren.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H340 Kann genetische Defekte verursachen.

H350 Kann Krebs erzeugen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

### ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 15/15

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

STOT RE 2 Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2

PBT Persistente, bioakkumulierbare und giftige Chemikalien.

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

PNEC Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.

DNEL Abgeleiteter No-Effect-Level.

LD50 Tödliche Dosis für 50 %.

LC50 Tödliche Konzentration für 50 %.

EC50 Halbmaximale wirksame Konzentration.

LL50 Tödliche Belastung für 50 %.

EL50 Effektbelastung für 50 %.

NOEL Keine beobachtete Effektbelastung.

NOEC Keine beobachtbare Effektkonzentration.

TWA Zeitgewichteter Durchschnitt.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

1. Registrierungsdossiers für Komponenten verfügbar unter <https://echa.europa.eu> (Zugriff am 27. Januar 2024).

**Hinweise zu Schulungen, die für Arbeitnehmer geeignet sind, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten:** Der Schulungskurs sollte die vorhandenen Risiken und die Gründe für die Notwendigkeit der PSA sowie die Verwendung und Lagerung der PSA umfassen. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen infolge der Exposition.

**Zusätzliche Informationen:** Für die Einstufung wurde eine Berechnungsmethode verwendet, bei der die Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse unter Berücksichtigung der weiteren Differenzierung gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 angewendet wurden über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Die oben genannten Informationen basieren auf aktuell verfügbaren Daten zum Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen weder eine Beschaffenheitsangabe des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie gelten auch als Hilfsmittel zur Sicherheit bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen und auch für die unsachgemäße Einhaltung der geltenden Rechtsnormen.